



# JÖHSTÄDTER UMSCHAU



MIT DEN ORTSTEILEN SCHMALZGRUBE, GRUMBACH,  
NEUGRUMBACH, STEINBACH UND OBERSCHMIEDEBERG



„Amtsblatt“

Sonderausgabe vom 27.12.2010

## Öffentliche Bekanntmachung

- ❖ **Öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Jöhstadt**
- ❖ **Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren „Hochwasserschutzmaßnahmen an der Preßnitz in Steinbach“**
- ❖ **Sprechzeiten der Friedensrichterin in 2011**

## **Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Jöhstadt (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 – rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009 – in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 – rechtsbereinigt mit Stand vom 05. Juni 2010 – hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 02. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Jöhstadt beschlossen:

### **§ 1**

§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Jöhstadt erhalten folgende neue Fassung:

#### **§ 6     Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 30,00 EURO.
- (2) Hält der Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 50,00 EURO. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

### **§ 2     Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Jöhstadt tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Jöhstadt, den 03. Dezember 2010



Der Bürgermeister



## Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 03. Dezember 2010



Der Bürgermeister



**Bekanntmachung**  
über die Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren  
**„Hochwasserschutzmaßnahmen an der Preßnitz in Steinbach“**

**I.**

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, plant die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Fließgewässer der Preßnitz zum Schutz der Stadt Jöhstadt, Ortsteil Steinbach.

Steinbach soll zukünftig vor einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren geschützt werden.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau von Hochwasserschutzwänden entlang des rechten Preßnitzufers. Linksufrig unterstrom der Straßenbrücke ist eine Erhöhung hinter der bestehenden Wand vorgesehen. Diese Erhöhung am linken Preßnitzufer liegt in der Gemarkung Arnsfeld der Gemeinde Mildena. Zwischen dem Hundesportplatz und den oberstrom liegenden Gebäuden ist eine Querverriegelung in Form einer Winkelstützwand am Hundesportplatz geplant, um das Zurückfließen des Wassers in das zu schützende Areal zu verhindern. Als eine der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen ist der Rückbau der Sohlrampe auf der Gemarkung Schmalzgrube vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist der Abbruch der vorhandenen, maroden Natursteinschwergewichtsmauer notwendig. Die Landestalsperrenverwaltung plant dort den Neubau einer Hochwasserschutzwand mit Natursteinvorblendung, die den Bereich vor einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren schützt.

Die Planung, einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen, erstreckt sich auf die Gemarkungen Steinbach, Jöhstadt, Schmalzgrube und Arnsfeld.

**II.**

Für das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und § 80 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2010 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) durchgeführt.

Träger des Vorhabens ist die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde/Zschopau, Rauenstein 6A, 09514 Lengfeld.

Anhörungs-, Beteiligungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Landesdirektion Chemnitz als obere Wasserbehörde.

### III.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für dieses Vorhaben nicht. Aufgrund überschlüssiger Prüfung sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch das o.g. Vorhaben zu erwarten, vgl. § 3c Satz 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143). Dies ist mit Bescheid vom 24. Juni 2009 festgestellt worden. Aufgrund der Überleitungsvorschrift des § 25 Abs. 12 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG n.F.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), wird dieses Verfahren nach der bis zum 01. März 2010 geltenden Fassung (UVPG a.F.) beendet. Die Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durch die Landesdirektion Chemnitz im sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

### IV.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 10. Januar 2011 bis zum 10. Februar 2011**

– jeweils einschließlich –

in der Stadtverwaltung der Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt, im Zimmer des Hauptamtsleiters – Herrn Schreiter -

während der Dienststunden

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich liegt die Planunterlage in der Gemeinde Mildenaу, Dorfstraße 95, 09456 Mildenaу öffentlich aus. Die Auslegung in Mildenaу wird in der Gemeinde Mildenaу ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht.

## V.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens bis zum **24. Februar 2011** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) bei der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder bei vorstehend genannten Städten und Gemeinden, in denen die Planunterlagen zur Einsicht ausliegen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Dabei reicht es aus, die Einwendungen nur bei einer Stelle zu erheben.

Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Person mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung können später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden (§ 128 Nr. 3 SächsWG).
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der gegebenenfalls noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden (Planfeststellungs- oder Versagungsbeschluss). Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

7. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Flurstücke, die nicht im Bereich des Vorhabens gelegen sind, durch die Baumaßnahme betroffen sein können (Flächen für Kompensationsmaßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung).

Jöhstadt, den 06. Dezember 2010



Der Bürgermeister



## Sprechzeiten Friedensrichter 2011

Die Stadt Jöhstadt hat mit der Stadt Annaberg-Buchholz eine Zweckvereinbarung zum gemeinsamen Betreiben einer Schiedsstelle abgeschlossen.

Die Sprechzeiten der Friedensrichterin für 2011 finden folgendermaßen statt:

<b>Termine:</b>	19.01.2011	16.02.2011
	16.03.2011	20.04.2011
	18.05.2011	15.06.2011
	20.07.2011	17.08.2011
	21.09.2011	19.10.2011
	23.11.2011	
<b>Sprechzeit:</b>	16.00 bis 17.30 Uhr	
<b>Ort:</b>	Haus des Gastes "Erzhammer", Buchholzer Straße 2, 09456 Annaberg-Buchholz	
<b>Telefonische Auskünfte:</b>	Stadt Annaberg-Buchholz, FB Recht und Ordnung, Frau Janouch 03733/425231	

Jöhstadt, den 06. Dezember 2010



Der Bürgermeister